

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 1. Juli 2009 —
Operator ARP/Kommission**

(Rechtssache T-291/06) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Regelung von Umstrukturierungsbeihilfen, die die Republik Polen einem Stahlerzeuger gewährt hat — Entscheidung, die die Beihilfen für teilweise unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt und ihre Rückforderung anordnet — Protokoll Nr. 8 über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Begriff „Empfänger“ — Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999)

(2009/C 193/25)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Operator ARP sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt J. Szymanowska, dann Rechtsanwälte J. Szymanowska und P. Rosiak und schließlich Rechtsanwalt P. Rosiak)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 2006/937/EG der Kommission vom 5. Juli 2005 betreffend die staatliche Beihilfe C 20/04 (ex NN 25/04) zugunsten des Stahlerzeugers Huta Czysta S.A. (ABl. 2006, L 366, S. 1), soweit diese bestimmte Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und deren Rückforderung durch die Republik Polen anordnet

Tenor

1. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Entscheidung 2006/937/EG der Kommission vom 5. Juli 2005 betreffend die staatliche Beihilfe C 20/04 (ex NN 25/04) zugunsten des Stahlerzeugers Huta Czysta S.A. wird für nichtig erklärt, soweit er die Operator ARP sp. z o.o. betrifft.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 16.12.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 1. Juli 2009 —
ThyssenKrupp Stainless/Kommission**

(Rechtssache T-24/07) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl — Entscheidung, die nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 einen Verstoß gegen Art. 65 KS feststellt — Legierungszuschlag — Zuständigkeit der Kommission — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Rechtskraft — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Verjährung — Verbot der Doppelbestrafung — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens)

(2009/C 193/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ThyssenKrupp Stainless AG (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Klusmann und S. Thomas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, R. Sauer und O. Weber)

Gegenstand

Vollständige oder teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 in einem Verfahren nach Art. 65 [KS] (Sache COMP/F/39.234 — Legierungszuschlag, Neuentscheidung) und hilfsweise wegen Herabsetzung der gegen ThyssenKrupp Stainless durch diese Entscheidung verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ThyssenKrupp Stainless AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 14.4.2007.